Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **11 (1964)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Standortbestimmung im Zivilschutz

Ansprache des Zentralpräsidenten des SBZ,
Ständerat Dr. Gion Darms,
an der Delegiertenversammlung des SBZ
vom 27. Juni in Thun

Da wir wieder am Schluss eines Geschäftsjahres stehen, empfiehlt es sich, einen kurzen Marschhalt einzuschalten und den Standort zu bestimmen. Vor allem legen uns gewisse Kritiken, die in letzter Zeit da und dort laut geworden sind, nahe, eine Gewissenserforschung anzustellen und zu prüfen, ob wir noch auf dem rechten Weg marschieren.

Unser Bund, vor zehn Jahren gegründet, ist, wie Sie alle wissen, ein Verein im Sinne von Art. 60 f. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist somit keine amtliche, keine staatliche Organisation, keine Amtsstelle. Er kann und darf keine amtlichen Funktionen ausüben. Gemäss Art. 2 der Statuten setzt sich der Schweizerische Bund für Zivilschutz für den Schutz und die Betreuung der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall ein. Er unterstützt die Behörden und die Armee in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Umschrieben wird sein Zweck in Art. 3 der Statuten wie folgt:

— Prüfung aller mit dem Zivilschutz zusammenhängenden Fragen;
— Aufklärung der Oeffentlichkeit über die im Frieden und im Krieg zu treffenden Schutz- und Betreuungsmassnahmen;
— Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Zielsetzung haben.

Das Hauptgewicht liegt in der Aufklärung der Oeffentlichkeit. Diese muss mit dem Gedanken des Zivilschutzes vertrautgemacht werden. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz ist demzufolge nicht verantwortlich für den Erlass von Gesetzen und Verordnungen, wie er auch nicht für deren Vollzug zu sorgen hat. Das ist Sache der zuständigen Behörden und Amtsstellen. Ebensowenig hat sich unser Bund in die internen Verhältnisse der Verwaltung einzumischen. Wir können und dürfen aber, ja wir sind sogar verpflichtet, Unzulänglichkeiten in der Gesetzgebung und deren Handhabung objektiv und konstruktiv zu beanstanden.

Ich wollte dies hier in aller Form feststellen, um Missverständnissen, falscher Meinungsbildung, aber auch unangebrachter Kritik vorzubeugen.

Kritikübend darf man nicht ungerecht werden. Es wäre meines Erachtens nicht gerecht und würde gesundem Denken widersprechen, wenn man das bereits Erreichte nicht anerkennen wollte. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung besitzen wir heute schon

— den Verfassungsartikel 22bis;
— das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962;
— die Ausführungsverordnung dazu vom 24. März 1964;
— das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963.

Der Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter liegt auch bereits vor.

Wir können also mit Genugtuung verzeichnen, dass die bestehende Gesetzgebung eine ausgezeichnete Grundlage für den Aufbau eines wirksamen Zivilschutzes ist. Ja, in Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz wird lapidar erklärt: Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung. Das ist an sich eine absolute Selbstverständlichkeit, aber es war gar nicht so leicht, diese Selbstverständlichkeit zu einem allgemein anerkannten Grundsatz zu stempeln. Dass die Zurücklegung des Weges zur heutigen Zivilschutzgesetzgebung naturnotwendig eine gewisse Zeit beanspruchte, braucht nicht besonders betont zu werden, ganz besonders nicht, wenn noch berücksichtigt wird, dass hier vielfach Neuland zu bearbeiten war. Unsere Zivilschutzgesetzgebung hält den Vergleich mit der einschlägigen Gesetzgebung anderer Länder ohne weiteres aus. Dieser Feststellung dürfen wir ohne jegliche Ueberheblichkeit beifügen, dass der Schweizerische Bund für Zivilschutz durch seine Aufklärungstätigkeit ganz wesentlich dazu beigetragen hat, den Erlass der gesetzlichen Bestimmungen zu fördern.

Im Bau von Schutzräumen stehen wir mit Schweden an der Spitze der Länder. Laut einer mir zur Verfügung stehenden Tabelle sind im ganzen 59 221 Projekte, die rund 1,8 Mio Personen Schutzraum bieten, angemeldet und genehmigt. An Bundessubventionen sind zu diesem Zwecke zugesichert rund 98 Mio Fr., ausbezahlt sind rund 31,5 Mio Fr. Im Rückstand sind wir noch in der Ausbildung der

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter: Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Mittelstrasse 32, Bern, Tel. (031) 3 68 78, zu richten.
Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.— (Schweiz). Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer IV 64

Standortbestimmung im Zivilschutz . . . 75
Verkehrssanierung und Zivilschutz . . . 76
Kein Wasser — Radioaktive Verseuchung und Menschen in Gefahr 77
BLSV-Helfertag in Hamburg 84
Zivilschutz in Schweden 89
Waffen, die uns bedrohen 93
Zivilschutzfibel, 25. Folge 97